

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>78</sup>:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung eines Friedens- und Aussöhnungsabkommens zwischen der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias am 19. August 2008 in Dschibuti („Abkommen von Dschibuti“), die vorläufigen Arbeiten des Hochrangigen Ausschusses und des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses, die nach diesem Abkommen eingerichtet worden sind, sowie die jüngsten politischen Entwicklungen. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit dahingehend, dass das Abkommen die Grundlage für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität für das Volk Somalias bilden soll, so auch für den schließlichen Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte. Der Rat würdigt die von der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen und ihr Eintreten für den Frieden.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia seinen Dank aus für die Vermittlung des Dialogs zwischen den Parteien und die Mobilisierung von Unterstützung für den politischen Prozess. Der Rat spricht ferner der Regierung Dschibutis seinen Dank für die Ausrichtung der Gespräche zwischen den Parteien aus.

Der Rat fordert die Parteien auf, alle Elemente des Abkommens in vollem Umfang einzuhalten. Insbesondere unterstreicht der Rat, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unverzüglich sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe und Hilfsgüter ungehindert zu dem somalischen Volk gelangen können, und dass die Parteien und ihre Verbündeten alle Handlungen der bewaffneten Konfrontation einstellen. Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Durchführung des Abkommens und seine Absicht, diese laufend zu überprüfen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und fordert die internationale Gemeinschaft erneut mit Nachdruck auf, Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste für die vollständige Dislozierung der Mission bereitzustellen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen, das die Parteien in dem Abkommen von Dschibuti an die Vereinten Nationen gerichtet haben, binnen 120 Tagen eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden. Der Rat nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Juni, 8. August und 20. August 2008.

In Anerkennung der im Anschluss an das Abkommen von Dschibuti in jüngster Zeit verzeichneten positiven politischen Entwicklungen, die Herr Ould-Abdallah bestätigt hat, bekundet der Sicherheitsrat erneut seine Bereitschaft, gemäß Resolution 1814 (2008) zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen zu erwägen, der die Mission ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert.

Der Rat verweist auf die Eventualplanung des Generalsekretärs betreffend eine integrierte Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen in Somalia, die die Empfehlung einschließt, Pläne für die Entsendung einer internationalen Stabilisierungstruppe aufzustellen, im Rahmen des Ansatzes, den der Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2008<sup>79</sup> vorgestellt hat.

In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär, seine Eventualpläne weiter auszuarbeiten und im Benehmen mit den Parteien und anderen maßgeblichen Inter-

---

<sup>78</sup> S/PRST/2008/33.

<sup>79</sup> S/2008/178 und Corr.1 und 2.

essenträgern eine detaillierte und konsolidierte Beschreibung einer möglichen multinationalen Truppe, ihres Mandats und der daraus abgeleiteten Aufgaben vorzulegen, die unter anderem die Stärke und den geografischen Wirkungsbereich dieser Truppe im Zuge einer schrittweisen Dislozierung enthält, und außerdem ein ausführliches Einsatzkonzept für einen möglichen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzulegen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, dringend Staaten zu ermitteln, die die erforderlichen Finanzmittel, personellen Kräfte, Ausrüstungsgegenstände und Dienste beitragen könnten, und an sie heranzutreten, ist bereit, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen, und fordert die Staaten auf, positiv zu reagieren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, binnen 60 Tagen über die Durchführung des Abkommens von Dschibuti durch die Parteien, einschließlich der aktuellen Bedingungen am Boden, sowie über seine Planung, einschließlich der Erörterungen mit den Staaten, die möglicherweise Beiträge leisten werden, Bericht zu erstatten.“

Auf seiner 5987. Sitzung am 7. Oktober 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, Litauens, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Singapurs, Somalias und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

### **Resolution 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008 und 1816 (2008) vom 2. Juni 2008,

*zutiefst besorgt* über das jüngste Überhandnehmen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias und über die ernste Bedrohung, die dies für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellt,

*besorgt feststellend*, dass immer gewaltsamere seeräuberische Handlungen mit schwereren Waffen in einem größeren Gebiet vor der Küste Somalias durchgeführt werden, die unter Einsatz von Hilfsmitteln mit großer Reichweite wie etwa Mutterschiffen erfolgen und eine zunehmend perfektionierte Organisation und ausgeklügeltere Angriffsmethoden erkennen lassen,

*bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen“)<sup>80</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

*in Würdigung* des seit November 2007 von einigen Staaten geleisteten Beitrags zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms, der Einsetzung einer Koordinierungsstelle durch die Europäische Union mit der Aufgabe, die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Küste Somalias durchgeführten Überwachungs- und Schutzaktivitäten zu unterstützen, und des laufenden Planungsprozesses für eine mögliche Marineoperation der Europäischen Union sowie anderer internationaler oder nationaler Initiativen zur Durchführung der Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008),

*feststellend*, dass jüngsten Berichten humanitärer Organisationen zufolge bis zum Jahresende nicht weniger als dreieinhalb Millionen Somalier auf humanitäre Nahrungsmittelhilfe angewiesen sein werden und dass im Auftrag des Welternährungsprogramms tätige

---

<sup>80</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.